



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. JULI 1985

SONDERDRUCK NR. 705/1

### Anordnung über den Eisdienst in der Seefahrt – Eisdienstverordnung – vom 23. Mai 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Geltungsbereich und Grundsätze

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung des staatlichen Eisdienstes der Deutschen Demokratischen Republik in der Seefahrt (nachfolgend Eisdienst genannt). Sie gilt für

1. Staatsorgane,
2. Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt),
3. Kapitäne und Schiffsführer von Fahrzeugen (nachfolgend Kapitäne genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie für ausländische Kriegsschiffe.

(3) Bei Eissituationen, die Katastrophen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257) sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

##### § 2

#### Grundsätze

(1) Der Eisdienst ist so durchzuführen, daß er mit größter Wirksamkeit dazu beiträgt, den Seeverkehr von und zu den Seehäfen der DDR sowie die Sicherheit der nationalen und der internationalen Seeschifffahrt unter Eisbedingungen zu gewährleisten.

(2) Der Eisdienst umfaßt die Durchführung des Eisaufluchdienstes und des Eiswachdienstes sowie die Tätigkeit der Eiskommission.

#### 2. Abschnitt

#### Durchführung des Eisaufluchdienstes

##### § 3

#### Umfang des Eisaufluchdienstes

(1) Der Eisaufluchdienst wird auf den Reeden und den festgelegten Schifffahrtswegen in den Seegewässern der DDR von der Eisgrenze bis an die Hafenbecken der Häfen Wismar, Rostock, Stralsund, Saßnitz, Mukran und Wolgast durchgeführt.

(2) Der Eisaufluchdienst erfolgt insbesondere durch Offenhalten der Fahrinne sowie durch Gewährung von Eisbrecherhilfe.

(3) Beginn und Ende des Eisaufluchdienstes werden vom Seefahrtsamt der DDR (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) nach Konsultation der Seewetterdienststelle des Meteorologischen Dienstes der DDR (nachfolgend Seewetterdienststelle genannt) festgelegt.

(4) Die Durchführung des Eisaufluchdienstes ist unentgeltlich, soweit nicht im Abs. 5 und im § 12 etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Eisaufluchdienst kann auf Antrag auch auf anderen als den im Abs. 1 genannten Gewässern durchgeführt werden, wenn die dafür erforderliche Eisbrecherkapazität verfügbar ist. Die dabei entstehenden Kosten sind nach den dafür geltenden Tarifen zu erstatten.

##### § 4

#### Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Die Durchführung des Eisaufluchdienstes obliegt dem Seefahrtsamt. Dazu bestehen beim Seefahrtsamt eine Zentrale Eisbrecherleitstelle und Eisbrecherleitstellen in den Aufsichtsbereichen.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Durchführung des Eisaufluchdienstes hat das Seefahrtsamt mit ausländischen Einrichtungen des Eisdienstes, insbesondere mit denen der Ostseeanliegerstaaten, zusammenzuarbeiten.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt,

1. die Durchführung des unentgeltlichen Eisaufluchdienstes auf andere als die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer zu erweitern oder ihn teilweise oder ganz einzustellen, wenn das auf Grund der Eislage oder aus anderen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist;
2. für das Einlaufen oder Auslaufen von Fahrzeugen in bzw. aus Häfen technische und nautisch-seemännische Anforderungen festzulegen, die auf Grund der Eislage zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;
3. Betrieben und Einrichtungen Auflagen zur Abwehr und Beseitigung von Schäden, die durch Eiseinwirkungen entstehen und die Durchführung des Eisaufluchdienstes gefährden können, zu erteilen;
4. Verfügungen zur Durchsetzung dieser Anordnung zu erlassen.

(4) Die Befugnisse des Seefahrtsamtes regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 9. Mai 1980 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 146).

### Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Eisbrecherleitstelle

- (1) Die Zentrale Eisbrecherleitstelle nimmt Koordinierungsaufgaben des Eisaufbruchdienstes und im Aufsichtsbe- reich Rostock auch die Aufgaben und Befugnisse einer Eis- brecherleitstelle gemäß § 6 wahr. Ihr obliegt insbesondere
1. die Durchsetzung von Maßnahmen außerhalb der Zustän- digkeitsbereiche der Eisbrecherleitstellen bei extremer Eislage;
  2. die Festlegung von zentralen Sammelplätzen für das Zu- sammenstellen von Konvois.

(2) Die Zentrale Eisbrecherleitstelle kann zur Durchsetzung ihrer Aufgaben den Eisbrecherleitstellen, den Kapitänen der Eisbrecher und der Fahrzeuge, die den Eisaufbruchdienst in Anspruch nehmen, Weisungen erteilen.

## § 6

### Aufgaben und Befugnisse der Eisbrecherleitstellen

(1) Den Eisbrecherleitstellen obliegt die Durchführung des Eisaufbruchdienstes in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dabei haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterweisung der Kapitäne der Eisbrecher und Koordi- nierung des Einsatzes der Eisbrecher;
2. Festlegung von Sammelplätzen für das Zusammenstellen von Konvois zum Ein- und Auslaufen in die oder aus den Häfen;
3. Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, den Betrieben und Einrichtungen zur Gewährleistung des Eisaufbruch- dienstes;
4. Entscheidungen über Anträge zur Durchführung des Eis- aufbruchdienstes gemäß § 3 Abs. 5.

(2) Die Eisbrecherleitstellen können in ihrem Zustän- digkeitsbereich den Kapitänen der Eisbrecher und der Fahr- zeuge, von denen der Eisaufbruchdienst in Anspruch genom- men wird, Weisungen erteilen. Sie können insbesondere das Ein- und Auslaufen oder die Weiterfahrt von Fahrzeugen untersagen sowie Eisbrecherhilfe gemäß § 11 versagen.

## § 7

### Aufgaben des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei

Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat die erforderliche Eisbrecherkapazität einschließlich der dazuge- hörigen Kräfte und Mittel vorzuhalten und dem Seefahrts- amt auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Anforderung von Eisbrecherhilfe

(1) Die Anforderung von Eisbrecherhilfe ist unmittelbar oder über den VEB Schiffsmaklerei an die örtlich zuständige Eisbrecherleitstelle zu richten. Sie soll

- für ein Fahrzeug, das in einen Hafen einlaufen will, 24 Stunden vor dem Erreichen der Eisgrenze bzw. des Sammelplatzes,
- für ein Fahrzeug, das aus einem Hafen auslaufen will, 12 Stunden vor dem Auslauftermin

erfolgen.

(2) Die Anforderung der Eisbrecherhilfe für das Einlaufen in einen Hafen muß folgende Angaben über das Fahrzeug enthalten:

1. Name bzw. namensgleiche Bezeichnung, Unterscheidungs- signal, Flaggenstaat, Heimathafen, Länge, Breite, Tief- gang, Antriebsleistung und Eisklasse;
2. voraussichtliche Ankunft an der Eisgrenze bzw. am Sam- melplatz;
3. Besonderheiten und Gefahrenquellen an Bord, die für die sichere Durchführung der Eisbrecherhilfe von Bedeu- tung sein können;
4. Bestimmungshafen.



### Reihenfolge der Eisbrecherhilfe

Eisbrecherhilfe ist in folgender Reihenfolge zu gewähren:

1. Fahrzeugen, auf denen sich Menschen in Lebensgefahr befinden oder die in See- oder Eisnot sind;
2. Fahrzeugen, die Fahrgäste befördern oder leicht verderb- liche Ladung transportieren;
3. Fahrzeugen mit volkswirtschaftlich wichtigen Versor- gungs-, Export- oder Importgütern;
4. Fahrzeugen im Liniendienst;
5. allen übrigen Fahrzeugen.

## § 10

### Verhalten während der Eisbrecherhilfe

(1) Kapitäne von Fahrzeugen, die Eisbrecherhilfe in An- spruch nehmen, haben

1. den Weisungen des Kapitäns des Eisbrechers Folge zu leisten;
2. die Wachen entsprechend den besonderen Bedingungen der Eisfahrt ordnungsgemäß zu besetzen;
3. die Schallsignale, optischen Signale oder Sprechfunksig- nale zu beachten;
4. die Bereitschaft zum Festmachen oder Loswerfen der Schlepptrasse herzustellen;
5. Schäden oder andere Beeinträchtigungen der Fahrtüchtig- keit, die während der Eisfahrt auftreten, sofort dem Kapitän des Eisbrechers zu melden.

(2) Die Verständigung zwischen den Fahrzeugen und dem Eisbrecher erfolgt

1. im optischen und akustischen Signalverkehr gemäß dem Internationalen Signalbuch;
2. im Sprechfunkverkehr gemäß der Einheitlichen Phraseo- logie für die Seefahrt (Standard Marine Navigational Vocabulary).

(3) Von dem Fahrzeug, das in einem Konvoi dem Eisbre- cher unmittelbar folgt oder von ihm in Schlepp genommen wird, sind die Signale des Eisbrechers gemäß Abs. 2 Ziff. 1 an die nächstfolgenden Fahrzeuge weiterzugeben. Die Fahr- zeuge des Konvois haben die Signale in der Reihenfolge, in der sie dem Eisbrecher folgen, zu wiederholen.

(4) Die Kapitäne der Fahrzeuge bleiben während der Eis- brecherhilfe für die Navigation ihres Fahrzeuges verantwort- lich.

## § 11

### Versagen der Eisbrecherhilfe

Eisbrecherhilfe kann versagt werden, wenn die Eislage oder sonstige Umstände es notwendig machen. Sie kann ins- besondere dann versagt werden, wenn

1. das Fahrzeug die erforderliche Eisklasse nicht besitzt;
2. das Fahrzeug unzureichend besetzt ist oder die Ladung nach Art, Menge oder Stauung so beschaffen ist, daß die Eisfahrt unter den herrschenden Umständen eine Ge- fahr für das Leben der an Bord befindlichen Personen zur Folge haben kann;
3. der Kapitän des Fahrzeuges den Weisungen der Eisbre- cherleitstelle oder des Kapitäns des Eisbrechers nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt.

## § 12

### Festkommen im Eis

Kommt ein Fahrzeug im Eis fest, weil

- der Kapitän den Weisungen der Eisbrecherleitstelle oder des Kapitäns des Eisbrechers nicht nachgekommen oder diesen zuwidergehandelt hat oder
  - die Fahrt nach dem Versagen der Eisbrecherhilfe selb- ständig begonnen oder fortgesetzt wurde,
- erfolgt Eisbrecherhilfe nur gegen Erstattung der Kosten ge- mäß den dafür geltenden Tarifen.

B, III, 2

### 3. Abschnitt

#### Durchführung des Eiswachdienstes

##### § 13

##### Umfang des Eiswachdienstes

(1) Der Eiswachdienst wird auf den Seegewässern der DDR und auf den eisgefährdeten Gebieten der Ost- und Nordsee durchgeführt.

(2) Der Eiswachdienst erfolgt durch Beobachtung und Analyse der Eislage, durch Verbreitung von Eisberichten, Eismeldungen und Eiswarnungen sowie durch Beratung über die Eislage und der Empfehlung von Routen für den Seeverkehr.

(3) Beginn und Ende des Eiswachdienstes werden von der Seewetterdienststelle nach Konsultation des Seefahrtsamtes festgelegt.

(4) Die Abgabe von Eisberichten und Eismeldungen sowie Eiswarnungen und Routenempfehlungen bei schwieriger Eislage sind unentgeltlich.

##### § 14

##### Aufgaben und Befugnisse der Seewetterdienststelle

(1) Die Durchführung des Eiswachdienstes obliegt der Seewetterdienststelle.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Durchführung des Eiswachdienstes hat die Seewetterdienststelle insbesondere

1. die Einrichtung und Unterhaltung eines Eis-Beobachtungs- und Meldernetzes unter Einschluß von Küstenstationen sowie von See- und Luftfahrzeugen für die ständige Überwachung der Seegewässer der DDR und des küstennahen Seegebietes zu gewährleisten;
2. die Eismeldungen der Eisdienste aus den Anliegerstaaten der Ost- und Nordsee zu sammeln;
3. täglich Eisberichte bzw. Eismeldungen für die Seegewässer der DDR zu erarbeiten und über die Küstenfunkstelle Rügen-Radio, über das globale Nachrichtensystem der Weltorganisation für Meteorologie und per Fernschreiben oder Briefpost zu verbreiten;
4. je nach Eislage 2- bis 5mal wöchentlich Eisberichte für die eisgefährdeten Gebiete der Ost- und Nordsee zu erarbeiten und zu verbreiten;
5. das Seefahrtsamt, die Staatsorgane, die Betriebe und Einrichtungen sowie die Kapitäne von Fahrzeugen in allen die Eislage betreffenden Fragen zu beraten;
6. Eiswarnungen zu verbreiten und bei schwieriger Eislage Routen für den Seeverkehr in der Ost- und Nordsee zu empfehlen;
7. die gesammelten Eismeldungen aus der Ost- und Nordsee zu analysieren, eine Datenkontrolle durchzuführen und das Beobachtungsmaterial klimatologisch zu bearbeiten und zu archivieren;
8. mit ausländischen Einrichtungen des Eisdienstes, insbesondere denen der Ostseeanliegerstaaten, beim Austausch von Eismeldungen und Eisberichten zusammenzuarbeiten.

##### Meldepflichten

##### § 15

(1) Kapitäne von Fahrzeugen, die sich in den Seegewässern der DDR befinden, sind verpflichtet, alle mit der Eislage in Zusammenhang stehenden Beobachtungen, die für die Verkehrssicherheit von Bedeutung sind, an die örtlich zuständige Eisbrecherleitstelle zu melden.

(2) Kapitäne von Fahrzeugen der DDR sind verpflichtet, in der Ost- und Nordsee ständig die Eislage zu beobachten und darüber Meldungen – codiert nach dem Ostsee-Eisschlüssel – zu den festgelegten Beobachtungsterminen sowie bei Verschlechterung der Eislage abzugeben. Diese Meldun-

gen sind über die Küstenfunkstelle Rügen-Radio an die Seewetterdienststelle zu übermitteln.

##### § 16

(1) Die Eisbrecherleitstellen haben die Meldungen gemäß § 15 Abs. 1 zu sammeln und zusammen mit einer Einschätzung der Schiffsverkehrsverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich der Zentralen Eisbrecherleitstelle zu übermitteln.

(2) Die Zentrale Eisbrecherleitstelle hat die Meldungen gemäß Abs. 1 zusammenzustellen und der Seewetterdienststelle täglich zu übermitteln.

##### § 17

##### Informationen über die Eislage

(1) Zusätzlich zu den Eisberichten, Eismeldungen und Eiswarnungen, die einem festgelegten Kreis von Bedarfsträgern übermittelt werden, können von der Seewetterdienststelle gebührenpflichtig Auskünfte über die Eislage in den Seegewässern der DDR und der Ost- und Nordsee sowie deren voraussichtliche Entwicklung in einem Zeitraum von 3 bis 5 Tagen angefordert werden. Die Anforderung durch Kapitäne von Fahrzeugen kann auch über Rügen-Radio erfolgen.

(2) Die Eisbrecherleitstellen erteilen auf Anfrage Informationen über die Eislage in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(3) Alle Auskünfte und Informationen zur Eislage erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage der durchgeführten Beobachtungen und der eingegangenen Meldungen und sind unverbindlich.

### 4. Abschnitt

#### Eiskommission

##### § 18

##### Aufgaben der Eiskommission

(1) Zur Beratung grundsätzlicher Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Eisdienstes besteht beim Seefahrtsamt die Eiskommission.

(2) Der Eiskommission obliegt insbesondere die

1. Entgegennahme der Berichte der Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen über den Stand der Vorbereitungen auf die Eisperiode;
2. Beratung von erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Eisdienstes;
3. Beratung von Empfehlungen über die Schließung und Wiedereröffnung von Häfen;
4. Auswertung des Eisdienstes nach Abschluß der Eisperiode.

##### § 19

##### Zusammensetzung der Eiskommission

(1) Die Eiskommission besteht aus Vertretern der Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors des Seefahrtsamtes vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestätigt.

(2) Die Eiskommission wird vom Direktor des Seefahrtsamtes geleitet. Er kann weitere Vertreter von Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen zu den Beratungen der Eiskommission hinzuziehen.

### 5. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 20

##### Haftung und Schäden

Die Haftung für Schäden, die in Ausübung oder Unterlassung des Eisdienstes entstehen, ist ausgeschlossen. Die Be-

stimmungen des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) werden dadurch nicht berührt.

## § 21

### Rettung aus Gefahr

Erfolgt die vom Kapitän eines Fahrzeuges angeforderte Eisbrecherhilfe unter solchen Umständen, die einer Rettung aus Gefahr gleichzusetzen sind, finden die §§ 128 ff. des Seehandelschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik – SHSG – vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) Anwendung.

## § 22

### Schlepperhilfe

Fordert der Kapitän eines Fahrzeuges Schlepperhilfe an, finden die Bestimmungen über den Schleppvertrag gemäß §§ 101 ff. des SHSG Anwendung; das gilt nicht, wenn vom Kapitän des Eisbrechers das Schleppen des Fahrzeuges durch den Eisbrecher angewiesen wird.

## § 23

### Beschwerdeverfahren

- (1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen
- Auflagen des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 3,
  - Weisungen der Eisbrecherleitstellen gegenüber Kapitänen von Fahrzeugen gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 (nachfolgend Entscheidungen genannt). Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.
- (2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Über die Beschwerde ist unverzüglich nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bei Entscheidungen
- der Eisbrecherleitstellen dem Direktor des Seefahrtsamtes,

– des Direktors des Seefahrtsamtes dem Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die Bereiche Seeverkehr, Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Direktor des Seefahrtsamtes bzw. der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen haben unverzüglich eine endgültige Entscheidung zu treffen.

## § 24

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän eines Fahrzeuges

1. den Weisungen der Eisbrecherleitstellen gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt,

2. den Meldepflichten gemäß § 15 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Beschwerdefrist gemäß § 33 OWG ist für die Zeit gehemmt, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

## § 25

### Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Mai 1971 über den Eisdienst in der Seefahrt (Sonderdruck Nr. 705 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1985

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

